



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### I. EINFÜHRENDE BESTIMMUNGEN, DEFINITION DER PAKETDIENSTE

1. Die Geschäftsbedingungen bilden einen untrennbaren Bestandteil des Paketvertrags (oder Bestellungen der Paketdienste) und verbindlich regeln Beziehungen, die zwischen einem Absender und einem Empfänger bei der Absicherung der Beförderung von Sendungen entstehen. Mit einem Abschluss des Paketvertrags (mit einer Absendung und Aufnahme einer Bestellung bzw. eines Befehls zur Beförderungsabsicherung) besteht laut der zustimmenden Wille der Vertragsparteien zur Vereinbarung in der Fassung dieser Geschäftsbedingungen gemäß weitere der weiteren Informationen. Der Auftraggeber hat vor dem Abschluss des Paketvertrages (vor der Absendung der Bestellung) mit dem Inhalt und der Fassung der Geschäftsbedingungen Kenntnis genommen und er akzeptiert diese Geschäftsbedingungen ohne Vorbehalte. Die Dienste der Sender sind weiter bereitgestellt und zwar laut der derzeitigen Bedingungen, die auch für Beförderung, Manipulation, Lagerung gültig sind, laut der Bestimmungen Bill of Lading/Airwaybill, die der Schiff- und Luftverkehr erteilt haben, weiter laut Allgemeinen Beförderungsbedingungen von Česmad Bohemia und laut der Vorschriften der Reeder oder der Hafengebiete, die von dem Absender bestellt oder kontrahiert wird. Die Vertragsbeziehungen befolgen das Zivilgesetzbuch Nr. 89/2012 Zb., und Allgemeine Speditionsbedingungen des Verbands der Spedition, Logistik und Lagerung, alles in der geltenden Fassung. Preisangebote des Absenders unterliegen die Bestätigung laut dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Die Besorgung der Beförderungen der Sendungen bedeutet vor allem die folgende Tätigkeit des Absenders:
  - a) Übernahme der Sendung zur Beförderung
  - b) Besorgung der Beförderung der Sendung aus dem Ort ihrer Übernahme zum Bestimmungsort
  - c) Eintreffen der Sendung dem bestimmten Empfänger
3. Die Besorgung der Beförderung der Sendungen passiert aus dem Ort der Absendung zum Bestimmungsort unter den Bedingungen, die in dem Speditionsvertrag vereinbart werden.
4. Der Absender besorgt die Dienste, die mit der Beförderung zusammenhängen, wenn sich die Bestellung dieser Dienste aus der Bestellung der Auftraggeber bei dem Absender ergibt.

### II. DEM ABSENDER DER AUSBEDINGENEN EIGENSCHAFT DER DER BEFÖRDERTEN SENDUNGEN

1. Der Absender festlegt, dass der Inhalt der Sendungen auf keinem Fall diese Sachen enthält: Gold, Silber, Kunstgegenstände, Edelmetalle, Banknoten, Münzen, lebende Tiere und Organismen, Pflanzen, verderbliche Waren, Milchprodukte, Fleisch und Fleischerzeugnisse, Alkohol (ausgenommen Bier), Tabakwaren, Waffen, Munition, Explosivstoffe, Raketen, Bomben, Granaten und Kampffahrzeuge. Diese Ware kann nur mit der schriftlichen Zustimmung der Absender unter Angabe der Art der beförderten Sendung befördert sein.
2. Gefahrgut – das genannte Gut in ADR/RID/IATA-DGR oder IMDG muss der Auftraggeber ordnungsgemäß dem Absender laut der internationalen Konventionen deklarieren. Falls dieses Gut vom Auftraggeber nicht deklariert ist, ist der Absender ermächtigt das Gut zur Beförderung zu verweigern. Falls diese Tatsache im Verlauf der Beförderung festgelegt werden wird, kann das Fahrunternehmen diese Sendung auf Kosten des Auftraggebers bzw. des Fahrunternehmens vernichten lassen.
3. Der Auftraggeber muss den Wert der Sendung dem Absender bei der Bestellung der Dienstleistungen von dem Absender mitteilen. Falls der Auftraggeber den Wert der Sendung dem Absender nicht sagt, geht der Absender davon aus, dass der Wert der Sendung bei einer Stücksendung den Betrag von 1000,- EUR nicht überschreitet, bei einer Pallettensendung (eine Sendung, die auf einer Palette beladen ist) überschreitet der Wert nicht den Betrag von 10.000,- EUR und bei einer Wagenladung 100.000,- EUR. Der Auftraggeber wie ein Sachverständiger der Waren muss zur der Beförderung alle amtlichen Zulassungen und Begleitdokumente für die Beförderung der Sendung sicherstellen, falls diese von den Vorschriften der Staaten, die mit der Beförderung zusammenhängen, bedurft sind. Der Auftraggeber kann diese Dienste gegen Entgelt bei dem Absender bestellen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Erfüllung aller Pflichten der Absender.
4. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die einzelnen Arten der Beförderung eine bestimmte Beschränkung für die Eigenschaften der Sendung haben können, wie Gewicht, Form oder Abmessungen der Sendung, und der Absender besorgt immer die vorrangig beantragte Art der Beförderung, nach Angaben über die Sendung, die der Auftraggeber mitgeteilt hat, aber mit Rücksicht auf die Eigenschaften und den Charakter der Sendung kann der Absender die Art der Beförderung ändern.



5. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Sendung ordentlich mit einer unbeschädigten Packung einzupacken, damit mit Rücksicht auf den Charakter der Sendung:
- a) der Schutz des Inhalts der Sendung vor Beschädigung oder Verlust bei der üblichen oder speziellen Manipulation mit der Sendung, die der Auftraggeber verlangt, gewährleistet wird
  - b) der Inhalt der Sendung eine sichere und ordentliche Manipulation bei der Beförderung der Sendung ermöglicht
  - c) auf der Packung die Anschrift des Empfängers der Sendung angegeben wird, und falls Charakter der Sendung verlangt, muss die Anschrift verständlich mit einem Manipulations- oder Wahrzeichen für die spezielle Manipulation mit der Sendung, die der Auftraggeber verlangt, versehen werden

### III. BEDINGUGEN ZUSTELLUNG VON SENDUNGEN

1. Der Absender besorgt Zustellung der Sendung zum Zielort in normaler Lieferzeit angemessen Entfernung der Beförderung oder im vereinbarten Termin mit dem Absender. Man versteht normale Lieferzeit als Zeit, wann der Absender in der Regel die Sendung dem Empfänger zulässt, und zwar falls spezielle oder unerwartete Situationen während der Beförderung der Sendung nicht zulassen.
2. Falls die Lieferzeit am arbeitsfreien Tag oder am Ruhetag beendet soll, endet sie um gleiche Zeit des folgenden Arbeitstages.
3. Die Bestimmung der vorstehenden zwei Absätze gilt für die Fälle nicht, wann die Sendung beim ersten Versuch unzustellbar ist. Als eine unzustellbare Sendung versteht man dann solche Sendung, deren Zustellung trotz aller fachlichen Sorgfalt unmöglich ist:
  - a) Empfänger war in Zeit deren Zustellung nicht an dem bestimmten Ort nicht erreichbar
  - b) Empfänger der Sendung hat ihre Ankunft schriftlich zu bestätigen abgelehnt
  - c) Empfänger der Sendung tritt an dem bestimmten Ort der Zustellung nicht auf, bzw. ist er umgezogen.
4. Eine unzustellbare Sendung wird bei dem Absender gelegt werden und der Auftraggeber teilt Instruktionen dem Absender, wie vorzugehen, mit (z. B. Weiterzustellung der Sendung oder Zustellung der Sendung zurück an den Beladeort. Das Verfahren muss im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften möglich sein. Nichtzustellung der Sendung hat keinen Einfluss auf das vereinbarte Entgelt des Absenders, aber der Auftraggeber muss auch alle Kosten, die wegen der Nichtzustellung dem Empfänger entstanden sind, entrichten.
5. Internationale Beförderung der Sendungen unterwirft der Ordnung der internationalen Übereinkommen und der Warenbeförderung, die die Ersatzpflicht des Fahrunternehmens beschränken, und können auch die Pflichte der Absender feststellen Schäden den anderen Absendern zu zahlen (z. B. ein Gemeinunfall). Falls die Sendung während der Beförderung von Verwaltungsbehörden kotrolliert wird, können Rechtsverordnungen dem Absender oder Besitzer der Sendung anordnen die Kosten verbunden mit der Kontrolle der Sendung zu zahlen (z. B. Ladearbeit oder Löscharbeit der Sendung usw.). Diese Kosten gehen immer zu Lasten des Auftraggebers.
6. Das Fahrtunternehmen lässt Sendungen dem Empfänger laut der betreffenden internationalen Übereinkommen Rechtsverordnungen zu. Falls die Ausstellung der Sendung an die Vorlage des Konnossements bzw. des Konnossements dem Empfänger gebunden wird, dann ist nicht möglich ohne seine Vorlage die Sendung auszustellen und muss sie auf Kosten des Auftraggebers bzw. Absenders gelagert wird. Die Höhe der Kosten ist abhängig von der Preisliste des Fahrtunternehmens, Hafens oder Lagers.

### IV. BESORGUNG DER BEFÖRDERUNG

1. Der Absender besorgt die Beförderung unter normalen Bedingungen für die betreffende Art der Beförderung.
2. Der Absender sichert eine Sicherheitseskorde der Sendung nur im Falle, wann der Auftraggeber sie ausdrücklich verlangt und dem Absender einen adäquaten Vorschuss für die Besorgung solcher Extradienste leistet. Sonst erfolgt die Beförderung unter üblichen Beförderungsbedingungen in einem Sektor, z. B. Straßenverkehr Allgemeine Beförderungsbedingungen von Česmad Bohemia das Abkommen CMR (11/1975 Sb.), Seeverkehr – Bedingungen des Konnossements, Luftverkehr – Bedingungen.
3. Der Absender gibt dem Auftraggeber die Besorgung der Beförderung spätestens im Augenblick des Beladens bekannt, wann der Name des Fahrtunternehmens bei dem Beladen dem Auftraggeber bekanntgegeben wird. Der Auftraggeber hat Recht das Unternehmen abzulehnen, falls der Absender bei der Dokumentenkontrolle des Unternehmens beim Beladen Unstimmigkeiten aufgedeckt hat oder begründete Zweifel an der Qualität oder Existenz des Unternehmens hat.



## IV. VERANTWORTLICHKEIT DES ABSENDERS UND AUFTRAGGEBERS

1. Der Absender haftet für Schäden auf der Sendung, die bei Besorgung der Beförderung entstanden sind, falls die Sendung bei dem Absender ist. Der Absender befreit von der Verantwortlichkeit für Schäden, falls er beweist, dass er ihn bei Beachtung der fachlichen Sorgfalt nicht verhindern konnte oder dass Verstoß gegen Pflicht unter die Umstände, die Verantwortlichkeit ausschließt, verursacht wurde.
2. Verantwortlichkeit des Absenders in der rechtlichen Position gilt:
  - a) im Fall eines Selbsteintritts (§ 2474 Zivilgesetzbuchs)
  - b) wie ein Betreiber – Operator des multimodalen Transports
  - c) falls er eigenes Beförderungspapier ausstellt, einen Frachtbrief, in dem er wie ein Beförderer auftritt
  - d) falls er dem Auftraggeber spätestens beim Beladen die Identifikation des Beförderers nicht mitgeteilt hat (und sie ist in dem Beförderungspapier nicht angeführt)
  - e) im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, wann sich der Absender vertraglich verpflichtet die Verantwortlichkeit für Ausführung der Beförderung überzunehmen. Der Absender zahlt dem Auftraggeber immer für den tatsächlichen Schaden, also den Betrag, um dessen Höhe der Gesamtwert sank, den die Sendung in der Zeit der Übernahme zur Besorgung der Beförderung hat. Die Ersatzpflicht des Absenders deckt den entgangenen Gewinn und ähnliche finanzielle Schäden nicht ab, falls sie im Vertrag aufgerechnet wurden.
3. Der Absender verbindet von der Verantwortlichkeit für den Schaden auf der übernommenen Sendung, falls
  - a) er Verursachung des Schadens nicht verhindern konnte, auch bei Beachtung der fachlichen Sorgfalt, die im Geschäftsbereich der Paketdienste üblich ist
  - b) der Schaden als Folge des Verstoßes der Verpflichtung des Auftraggebers, die in Rechtsvorschriften, Speditionsvertrag und diesen Geschäftsbedingungen genannt werden
  - c) der Schaden durch den Fehler oder das Naturcharakter des Sendungsinhaltes, oder die mangelhafte oder untaugliche Verpackung verursacht wurde. Der Auftraggeber bzw. der Absender ist verantwortlich dafür, dass die Verpackung der Sendung die Art, das Charakter der Sendung und den Schutz vor Risiken der verlangten Beförderung entspricht.
  - d) der Schaden vom dem Auftraggeber bei dem Absender in der Zeit, die im Art. V., Abs. 3 der Geschäftsbedingungen genannt werden, nicht verlangt wurde oder ohne Vorlage der Dokumente ordnungsgemäß zum Reklamationsverfahren, zu dem der Absender von dem Auftraggeber beauftragt wird und das mit seinem Namen und auf seine Rechnung verläuft
  - e) der Schaden während Manipulation, Beladen, Zustellung oder Entladen der Sendung von dem Absender, Empfänger oder Leuten, die für den Absender oder Empfänger handeln, entstand
  - f) die Ware das Naturcharakter hat, für das dem vollständigen oder teilweisen Verlust oder der Beschädigung, vor allem durch Brechung, Rost, Innerzerfall, Dürre, Normalabnahme oder Insekt oder Nagetiere
4. Falls der Absender Beförderungsfrist ordentlich vereinbarte, trägt der Beförderer die Verantwortlichkeit für ihre Überschreitung. Die Verantwortlichkeit des Beförderers im Fall der Überschreitung von der ausgehandelten Lieferfrist, wenn der Auftraggeber beweist, dass der Schaden auf diesem Grund entstand, ist im Fall des internationalen Straßenverkehrs der Schadenersatzpflicht des Beförderers laut des Abkommens CMR Nr. 11/1975 Sb. Nur bis Beförderungspreis beschränkt. Im Fall des internationalen Luftverkehrs ist der Schadenersatzpflicht des Beförderers laut des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr Nr. 123/2003 Sb. Internationaler Übereinkommen, d.h. nur bis Höhe des Sendungswerts. Beim Seeverkehr sind Beförderungsfristen von Seeleuten nicht garantiert und sie können als rechtsverbindlich nicht betrachtet werden.
5. Der Auftraggeber teilt dem Absender alle ihm gekannte Angaben für Besorgung der Beförderung mit und verantwortet dem Absender Richtigkeit der Angaben und Instruktionen zur Besorgung der Beförderung. Der Auftraggeber teilt eine ordentliche und rechtzeitige Auskunft mit, vor allem erforderliche Unterlagen, Instruktionen, Sicherheit der Zahlung von Kosten, die mit Beförderung verbunden sind, um die der Absender den Auftraggeber ersucht, und zwar bei Besorgung oder Durchführung der Beförderung.
6. Der Absender besorgt mit seinem Namen auf Rechnung des Auftraggebers die Beförderung der Sendung und der Auftraggeber haftet dem Beförderer bzw. Absender für Erfüllung der Verpflichtungen, die in den gesetzlichen Rechtsvorschriften oder Konnossement für Absender festgelegt sind.



## V. REKLAMATIONSVERFAHREN, FRISTE

1. Der Auftraggeber hat die Pflicht eine Beurkundung des Protokolls über den Schaden auf der Sendung zu sichern gleich bei der Übernahme der Sendung von dem Beförderer zu dem Empfänger für das Fall, dass die zugestellte Sendung offensichtlich auf dem ersten Blick feststellbar beschädigt ist. Für die Beschädigung haltet man auch eine unvollständige Sendung oder ihre andere offensichtliche Beschädigung. Es muss dem Absender nachfolgend eine Möglichkeit gegeben werden, sich persönlich über Ausmaß der Beschädigung zu überzeugen. Die andere Manipulation mit der beschädigten Sendung muss gemäß den Leitlinien des Absenders betrieben werden. Der Auftraggeber muss dem Absender oder Beförderer eine Kontrolle der behaupten Beschädigung der Sendung ermöglichen. Sie kann auch von der dritten Person betrieben werden (z. B. Schadenkommissar, Sachverständige).
2. Der Absender ist nicht verantwortlich für die Handlung und Unterlassung des Beförderers und etwaige Ansprüche des Auftraggebers gegen den Beförderer beansprucht der Absender von dem eigenen Namen und auf der Rechnung des Auftraggebers. Bei Geltendmachung dieser Ansprüche gegen den Beförderer wird sich der Auftraggeber zur Zusammenarbeit verpflichtet, vor allem zur Bereitstellung von Unterlagen, die sich die Sendung, ihre Werte usw. betreffen, als eine Grundlage bei der Geltendmachung der Ansprüche gegen den Beförderer.
3. Der Absender beansprucht die Ansprüche auf einen Schadenersatz nach dem Beförderer mit seinem Namen auf die Rechnung des Auftraggebers im Einklang mit internationalen Übereinkommen, die sich die Art der Beförderung betreffen. Beim Seeverkehr gilt für die Ersatzpflicht Haag – Visby Regeln, die im Jahre 1971 angenommen und im Jahre 1981 und 1995 novelliert wurden, falls das Konnossement in der Frage der Ersatzpflicht des Beförderers auf die Hamburger Regeln aus dem Jahre 1978 nicht hinweist.
4. Falls die Beschädigung der Sendung wurde mit dem Vorgehen laut des Punktes 1. nicht festgestellt, sind die Friste für schriftliche Mitteilung und Geltendmachung des Schadens und maximale Höhe des Schadenersatzes in einzelnen Verkehrszweigen laut internationalen Beförderungsübereinkommen folgende:

Geltende Bestimmungen der Haftung	Reklamationszeit – die offensichtlich merklichen Schäden bei Annahme	Frist für Rechtshandlungen	Beschränkung der Haftung
<b>1. Seeverkehr</b> Bestimmung Haag – Visby Regeln	3 Tage	1 Jahr	666,7 SDR für eine Einheit oder 2 SDR für ein Kilo
Hamburg Regeln	15 Tage	2 Jahre	835 SDR für eine Einheit oder 2 SDR für ein Kilo
<b>Luftverkehr</b> Übereinkommen von Montreal	14 Tage (bei Verspätung 21 Tage)	2 Jahre	17 SDR für ein Kilo
<b>Landverkehr</b> CMR – internationale Beförderung	7 Tage (bei Verspätung 21 Tage)	1 Jahr	8,33 SDR für 1 Kilo
<b>Landverkehr – Inlandverkehr</b>	3 Tage	1 Jahr	tatsächlicher Schaden

5. Frist laut des Internationalen Übereinkommens CMR (siehe vorstehende Tabelle) beginnt am dem Tag der Übergabe der Ware zu verlaufen, aber Sonntage und gesetzliche Feiertage sind nicht einzubeziehen.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet ein Recht auf Ersatz des Schadens, der aus besorgten Beförderungen spätestens bis 1 Jahr von der Übergabe der Sendung dem Empfänger entstanden hat, zur Geltung zu bringen.
7. Bei Wahrnehmung des Rechts von dem Schadenersatz bei dem Absender ist der Auftraggeber verpflichtet in der eindeutiger Weise, die keine Bedenken erregt, das Ausmaß des entstandenen Schadens mit den stichhaltigen schriftlichen Beweisen zu belegen.

## VI. VERSICHERUNG DER SENDUNGEN

1. Absender erklärt, dass er im Einklang mit geltenden Vorschriften der Tschechischen Republik alle nötigen Erlaubnisse, Konzessionen und geltende Versicherung seiner Verantwortlichkeit für Schaden, der im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit



in der Stellung eines Absenders bzw. Beförderungsberechtigten (laut gültigen Abkommens CMR) entstanden ist, eventuell andere Erlaubnisse, die ihn zur Betreibung der Tätigkeit laut dieses Vertrags berechtigen, hat. Unterlagen, die diese Tatsachen beweisen, muss der Absender dem Auftraggeber auf seinen Antrag zur Einsichtnahme vorlegen.

2. Der Absender ist verpflichtet Versicherung der Sendung für die geplante Zeit der Beförderung (sg. Cargo Versicherung) nur auf dem Grund der schriftlichen Weisung des Auftraggebers und zu seinen Lasten zu sichern. Die Weisung von dem Auftraggeber muss Versicherungswert der Ware, Warenart, Versicherungsrisiken und Zeit, auf der die Versicherung der Ware gesichert werden soll, feststellen. Eine bloße Angabe über Warenpreis und Lieferbedingung ist nicht möglich für einen Befehl zur Besorgung der Versicherung zu halten.
3. Beiträge der cargo Versicherung für einzelne Typen der Beförderungen sind abhängig von Warentypen und einzelnen Gebieten.
4. Zusatzversicherung der Sendungen (cargo Versicherung) bezieht sich nicht auf schadhafte Verpackung der Ware, Terminbeförderungen, Veruntreuung, falsche Empfänger, Kriegs- und politische Risiken und eventuell auf andere Aussperrungen, die im Versicherungsvertrag festgestellt werden.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Beziehungen zwischen Auftraggeber und Absender, die in diesen Geschäftsbedingungen und Bestimmungen des Absendervertrags unverarbeitet sind, befolgen entsprechende Bestimmungen internationaler und tschechischer Rechtsvorschriften. Falls nichts Anderes in dem Vertrag oder diesen Bedingungen festgestellt wird, befolgt die Vertragsbestimmung zwischen Absender und Auftraggeber auch Allgemeine Absenderbedingungen der Vereinigung von Spedition, Logistik und Lagerung.
2. Im Fall eines Konflikts versuchen die vertraglichen Seiten in einer wechselseitigen Vereinbarung handeln. Falls es während solcher Handlung eine Einigung nicht erzielt wird, wird der Konflikt zur Lösung an das Gericht am Wohnsitz, bzw. nach einer wechselseitigen Vereinbarung an die Wirtschaftskammer und Landwirtschaftskammer der Tschechischen Republik gebracht.